



I.24. Gesamtzahl der Packstücke	I.25. Gesamtmenge	I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)		
<b>I.27. Beschreibung der Sendung</b>				
KN-Code	Art			
	Kühlager	Art der Verpackung	Nettogewicht	
	Art der Behandlung	Art der Ware	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
<input type="checkbox"/> Endverbraucher	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb		

LAND

Muster der Bescheinigung DAIRY-PRODUCTS-ST

	II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	<p><b>II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung</b> [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Milcherzeugnisse ist]</p> <p>Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete Milcherzeugnis in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurde, und bescheinigt insbesondere Folgendes:</p> <p>a) Es wurde aus Rohmilch erzeugt, die folgende Anforderungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) Sie kommt aus Betrieben, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 registriert sind und gemäß den Artikeln 49 und 50 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 kontrolliert werden.</li> <li>ii) Sie wurde gemäß den Hygienevorschriften in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hergestellt, gesammelt, gekühlt, gelagert und befördert.</li> <li>iii) Sie erfüllt die Kriterien für Keimzahl und Gehalt an somatischen Zellen gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.</li> <li>iv) Sie wurde nicht von Tieren gewonnen, die eine positive Tuberkulose- oder Brucellosereaktion zeigten.</li> <li>v) Die von dem gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission vorgelegten Kontrollplan vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und deren Erzeugnisse sind gegeben, und Milch ist in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission für das Ursprungsland oder Gebiet davon mit einem Eintrag „X“ gelistet.</li> <li>vi) Gemäß den Untersuchungen auf Rückstände von Antibiotika, die der Lebensmittelunternehmer entsprechend den Anforderungen in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 durchgeführt hat, liegt ihr Gehalt an Rückständen antibakterieller Tierarzneimittel unter den im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission festgelegten Rückstandshöchstmengen.</li> </ul> <p>b) Es kommt aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der Union zugelassener Betrieb geführt ist/sind.</p> <p>c) Es wurde gemäß den einschlägigen Hygienevorschriften in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und in Anhang III Abschnitt IX Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verarbeitet, gelagert, umhüllt, verpackt und befördert.</p> <p>d) Es erfüllt die einschlägigen Kriterien gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und die einschlägigen mikrobiologischen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission.</p> <p>e) Es wurde selbst oder die Rohmilch, aus der es hergestellt wurde, wurde einer in Nummer II.2.2. genannten Wärmebehandlung unterzogen, die ggf. ausreicht, um bei einem Test auf alkalische Phosphatase unmittelbar nach der Wärmebehandlung eine negative Reaktion zu gewährleisten.</p> <p><b>II.2. Tiergesundheitsbescheinigung</b> [zu streichen, wenn die Milcherzeugnisse von Einhufern, Hasenartigen oder wild lebenden Landsäugetieren, ausgenommen Huftiere, gewonnen wurden]</p>		

LAND

Muster der Bescheinigung DAIRY-PRODUCTS-ST

	<p>Die in Teil I bezeichneten <b>Milcherzeugnisse</b> erfüllen folgende Anforderungen:</p> <p>II.2.1. Sie stammen aus der/den <b>Zone(n)</b> mit dem/den Code(s): .....<sup>(2)</sup>, aus der/denen am Datum der Ausstellung dieser Bescheinigung der Eingang von Milcherzeugnissen, für die eine spezifische Behandlung zur Risikominderung vorgeschrieben ist, in die Union zulässig ist und die in Anhang XVIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist/sind.</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Entweder</i>: [II.2.2. Sie wurden aus Rohmilch und/oder Milcherzeugnissen daraus erzeugt, die <b>nur von einer Tierart</b> gewonnen wurde(n), und zwar von der <b>Art</b> [<i>Bos Taurus</i>]<sup>(1)</sup> [<i>Ovis aries</i>]<sup>(1)</sup> [<i>Capra hircus</i>]<sup>(1)</sup> [<i>Bubalus bubalis</i>]<sup>(1)</sup> [<i>Camelus dromedarius</i>]<sup>(1)</sup>, und die für die Herstellung des Milcherzeugnisses verwendete(n) Rohmilch/Milcherzeugnisse wurde(n) folgendem Verfahren unterzogen:</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Entweder</i>: [einer Sterilisierung, mit der ein F<sub>0</sub>-Wert von mindestens 3 erreicht wird.]]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Oder</i>: [einer Ultrahocherhitzung auf mindestens 135 °C mit einer geeigneten Haltezeit.]]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Oder</i>: [zweimalige Kurzzeiterhitzung bei 72 °C für 15 Sekunden bei Milch mit einem pH-Wert von 7,0 oder darüber, sodass ggf. bei einem Test auf alkalische Phosphatase unmittelbar nach der Wärmebehandlung eine negative Reaktion erreicht wird.]]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Oder</i>: [Kurzzeiterhitzung (HTST) von Milch mit einem pH-Wert unter 7,0.]]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Oder</i>: [Kurzzeiterhitzung kombiniert mit einem anderen physikalischen Verfahren:</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Entweder</i>: [einer Senkung des pH-Werts unter 6 für eine Stunde.]]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Oder</i>: [einer weiteren Erhitzung auf mindestens 72 °C, kombiniert mit einer Trocknung.]]]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Oder</i>: [II.2.2. Sie wurden durch <b>Mischung</b> von Rohmilch und/oder Milcherzeugnissen daraus erzeugt, die von <b>Tieren der folgenden Arten</b> gewonnen wurde(n): [<i>Bos Taurus</i>.]<sup>(1)</sup> [<i>Ovis aries</i>.]<sup>(1)</sup> [<i>Capra hircus</i>.]<sup>(1)</sup> [<i>Bubalus bubalis</i>]<sup>(1)</sup>, und [vor]<sup>(1)</sup> [nach]<sup>(1)</sup> der Mischung wurde(n) alle Rohmilch und/oder Milcherzeugnisse daraus, die für die Herstellung des Milcherzeugnisses verwendet wurde(n), folgendem Verfahren unterzogen:</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Entweder</i>: [einer Sterilisierung, mit der ein F<sub>0</sub>-Wert von mindestens 3 erreicht wird.]]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Oder</i>: [einer Ultrahocherhitzung auf mindestens 135 °C mit einer geeigneten Haltezeit.]]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Oder</i>: [zweimalige Kurzzeiterhitzung bei 72 °C für 15 Sekunden bei Milch mit einem pH-Wert von 7,0 oder darüber, sodass ggf. bei einem Test auf alkalische Phosphatase unmittelbar nach der Wärmebehandlung eine negative Reaktion erreicht wird.]]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Oder</i>: [Kurzzeiterhitzung (HTST) von Milch mit einem pH-Wert unter 7,0.]]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Oder</i>: [Kurzzeiterhitzung kombiniert mit einem anderen physikalischen Verfahren:</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Entweder</i>: [einer Senkung des pH-Werts unter 6 für eine Stunde.]]]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Oder</i>: [einer weiteren Erhitzung auf mindestens 72 °C, kombiniert mit einer Trocknung.]]]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Oder</i>: [II.2.2. Sie wurden aus Rohmilch und/oder Milcherzeugnissen daraus erzeugt, die von <b>nur einer anderen Tierart als</b> <i>Bos Taurus</i>, <i>Ovis aries</i>, <i>Capra hircus</i>, <i>Bubalus bubalis</i> oder <i>Camelus dromedarius</i> gewonnen wurde(n), und die für die Herstellung des Milcherzeugnisses verwendete(n) Rohmilch und/oder Milcherzeugnisse wurde(n) folgendem Verfahren unterzogen:</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Entweder</i>: [einer Sterilisierung, mit der ein F<sub>0</sub>-Wert von mindestens 3 erreicht wird.]]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Oder</i>: [einer Ultrahocherhitzung auf mindestens 135 °C mit einer geeigneten Haltezeit.]]]</p>
--	--

LAND

Muster der Bescheinigung DAIRY-PRODUCTS-ST

	<p>(<sup>1</sup>) <i>Oder</i>: [II.2.2.Sie wurden durch <b>Mischung von Rohmilch</b> und/oder Milcherzeugnissen daraus <b>von verschiedenen Tierarten erzeugt, und mindestens eine der Ursprungsarten ist eine andere als <i>Bos Taurus, Ovis aries, Capra hircus, Bubalus bubalis</i> oder <i>Camelus dromedarius</i></b>, und die für die Herstellung des Milcherzeugnisses verwendete(n) Rohmilch und/oder Milcherzeugnisse wurde(n) folgendem Verfahren unterzogen:</p> <p>(<sup>1</sup>) <i>Entweder</i>: [einer Sterilisierung, mit der ein F<sub>0</sub>-Wert von mindestens 3 erreicht wird.]]</p> <p>(<sup>1</sup>) <i>Oder</i>: [einer Ultrahocherhitzung auf mindestens 135 °C mit einer geeigneten Haltezeit.]]</p> <p>II.2.3. Nach Abschluss der in Nummer II.2.2. genannten Behandlung wurden sie bis zur Verpackung in einer Weise gehandhabt, die jegliche Kreuzkontamination vermeidet, durch die ein Tiergesundheitsrisiko eingeschleppt werden könnte.</p> <p><b>Erläuterungen</b></p> <p>Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.</p> <p>Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist bestimmt für den Eingang in die Union von Milcherzeugnissen (im Sinne der Begriffsbestimmung der Verordnung (EG) Nr. 853/2004), die aus Zonen kommen, die in Anhang XVIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistet und daher für den Eingang in die Union von Milcherzeugnissen nur zugelassen sind, wenn diese einer spezifischen Behandlung zur Risikominderung bezüglich Maul- und Klauenseuche unterzogen wurden, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieser Milcherzeugnisse ist.</p> <p>Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.</p> <p><b>Teil I:</b></p> <p>Feld I.8.: Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XVIII Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.</p> <p>Feld I.11.: Geben Sie Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs an.</p> <p>Feld I.15.: Geben Sie die Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und Straßenfahrzeug), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) an. Geben Sie bei Beförderung in Transportbehältern/Containern in Feld I.19. ihre Registrierungsnummer und, sofern vorhanden, die Seriennummer von Plomben an. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Versender die Grenzkontrollstelle am Ort des Eingangs in die Union darüber informieren.</p> <p>Feld I.19.: Bei Transportbehältern/Containern oder Kisten ist die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer anzugeben.</p> <p>Feld I.27.: Beschreibung der Sendung:          „KN-Code“: Den/Die entsprechenden Code/s des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation angeben, wie 04.01; 04.02; 04.03; 04.04; 04.05; 04.06; 15.17; 17.02; 21.05; 21.06; 28.35; 35.01; 35.02 oder 35.04.          „Herstellungsbetrieb“: Geben Sie die Zulassungsnummer des Bearbeitungs- und/oder Verarbeitungsbetriebs bzw. der Bearbeitungs- und/oder Verarbeitungsbetriebe an, der/die für den Eingang in die Union zugelassen ist/sind.</p>
--	--

LAND

Muster der Bescheinigung DAIRY-PRODUCTS-ST

	<p><b>Teil II:</b></p> <p>(1) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(2) Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XVIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.</p> <p>(3) Zu unterzeichnen von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2. „Tiergesundheitsbescheinigung“ nicht gestrichen wurde;</li> <li>— einem/einer Bescheinigungsbefugten oder einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2. „Tiergesundheitsbescheinigung“ gestrichen wurde. „Tiergesundheitsbescheinigung“ gestrichen wurde.</li> </ul>
	<p><b>[Amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin] <sup>(1)</sup> <sup>(3)</sup>/[Bescheinigungsbefugte(r)] <sup>(1)</sup> <sup>(3)</sup></b></p> <p>Name (in Großbuchstaben)</p> <p>Datum <span style="float: right;">Qualifikation und Amtsbezeichnung</span></p> <p>Stempel <span style="float: right;">Unterschrift</span></p>